

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



30. Jahrgang

21. November 2024

Nr. 3

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen des Senats

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 2

Gemeinsame Ordnung der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2023 (1. Änderungssatzung) vom 29.05.2024 4

Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30.06.2021 (2. Änderungssatzung) vom 03.07.2024 6

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat

Aufgrund von § 24 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 70 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12], in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12] zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 30] in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr.12], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems vom 09. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12] in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor – und Masterstudiengänge (ASPO) als Rahmenordnung für Studium und Prüfungen nach § 24 Abs. 1 und 2 BbgHG¹:

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024

Artikel 1

In § 9 Abs.3 der ASPO wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Soweit die studiengangsspezifische Ordnung keine Regelungen dazu enthält, kann der zuständige Prüfungsausschuss darüber entscheiden, ob und inwieweit die Nutzung von Künstliche-Intelligenz-Werkzeugen (KI-Werkzeuge) im Rahmen häuslich angefertigter Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) zulässig ist.“

Artikel 2

§ 16 Abs. 4 ASPO wird wie folgt geändert:

- In § 16 Abs. 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus sind die genutzten KI-Werkzeuge vollständig anzugeben und die damit erarbeiteten Stellen zu kennzeichnen.“

- Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

- In §16 Abs. 4 wird ein neuer Satz 6 eingeführt:

„Die Studierenden haben insbesondere zu versichern, dass sie alle bei der Erstellung dieser Prüfungsleistung genutzten KI-Werkzeuge vollständig angegeben und die damit erarbeiteten Stellen gekennzeichnet haben.“

- Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7 und wie folgt neu gefasst:

„Fehlt die schriftliche Versicherung gemäß Satz 5 und 6 oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von dem oder der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet werden.“

- Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 8.

Artikel 3

§ 17 Abs. 12 ASPO wird wie folgt geändert:

- §17 Abs.12 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus sind die genutzten KI-Werkzeuge vollständig anzugeben und die damit erarbeiteten Stellen zu kennzeichnen.“

- In § 17 Abs. 12 wird der bisherige Satz 7 zu Satz 8; der bisherige Satz 8 wird zu Satz 9; der bisherige Satz 9 wird zu Satz 10.

- Der bisherige Satz 10 wird gestrichen.

- Neu eingefügt wird der Satz 11:

„Die Studierenden haben insbesondere zu versichern, dass sie alle bei der Erstellung dieser Prüfungsleistung genutzten KI-Werkzeuge vollständig angegeben und die damit erarbeiteten Stellen gekennzeichnet haben.“

- Ebenfalls neu eingefügt wird Satz 12:

„Fehlt die schriftliche Versicherung gemäß Satz 10 und 11 oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet werden.“

Artikel 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Studierende die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unter den Anwendungsbereich der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 fallen, haben das einmalige Recht zwischen der Geltung der ASPO in der Neufassung vom 13.07.22 oder in der Fassung dieser Änderungssatzung zu wählen. Das Wahlrecht ist bis zum Ende des nächsten dem Veröffentlichungszeitpunkt dieser Ordnung folgenden Semesters gegenüber der Europa-Universität Viadrina zu erklären.

Aufgrund von § 20 Abs.1 S.1, Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1, § 24 Abs. 1 S. 2 und § 81 Abs.2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 zuletzt geändert am 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung²:

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2023
(1. Änderungssatzung)
vom 29.05.2024**

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 16.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wurde die Modulübersichtstabelle wie folgt angepasst:

Praxis- modul	D Entrepreneurship Labs	24	2	30 Stunden	690 Stunden	modul- abhängig	720 Stunden	Research Lab benotet
								un- benotet

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

¹Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 22.000 - 30.000 Wörtern.

b) In Absatz 3 werden folgender Satz 2 und Satz 3 neu eingefügt:

²Dies wird der/dem Studierenden bei Themenausgabe durch die/den Erstgutachter*in mitgeteilt.

³Einmalige Abweichungen sind im fachlich begründeten Einzelfall bei der/dem Erstgutachter*in zu beantragen und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module A bis C + D-Research Lab)
25 %	Abschlussmodul E

4. In Anlage 1 (Modulkatalog) unter II Modulbeschreibungen werden folgende Änderungen eingefügt:

a) Für die Module A1, A2.1, A.2.2, A3, A4, A5, A6, B1, B2, B3, B4 und C wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt geändert:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	benotet (Module A bis C + D-Research Lab = 75 %)
--	--

b) Für das Modul D wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt geändert:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	Project Lab und Professional Practice Lab unbenotet; Research Lab benotet (Module A bis C + D-Research Lab = 75 %)
--	---

c) Für das Modul E wird die Gewichtung der Note in der Gesamtnote wie folgt eingefügt:

Gewichtung der Note in Gesamtnote	Benotet (Masterarbeit 20% + Abschlusskolloquium 5% = 25%)
--	---

5. In Anlage 3 (Praktikumsrichtlinie) wird folgender Absatz als vorletzter Absatz neu eingefügt:

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die akademische Anerkennung eines Praktikums/ einer Tätigkeit als Studienleistung wird durch Einreichen eines Antrags an den MoDE-Prüfungsausschuss zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang MoDE im Praxismodul D (Praktikum) beantragt. Das Formular wird der/dem Studierenden auf der Internetseite der ENS zur Verfügung gestellt oder auf Anfrage an die Studienberatung der ENS und muss bei der Einreichung von der/dem Studierenden unterzeichnet sein. Dem Antrag ist ein Praktikumszeugnis beizufügen, welches von der/dem Praktikumsgeber*in auf Geschäftspapier (Firmenlogo, ggf. Firmenstempel) erstellt und unterschrieben wurde. Weiterhin muss das Praktikumszeugnis folgende Details bereitstellen:

- Dauer des Praktikums
- Rahmen der wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit/ Teilzeit)
- Tätigkeitsdarstellung
- Kontaktdetails Praktikumsgeber*in

Alle Anträge werden einer Vorprüfung durch die Studienberatung der ENS unterzogen und nur vollständig eingereichte Anträge an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ist die Praktikumspflicht erfüllt und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden keine weiteren Praktika anerkannt und keine weiteren Pflichtpraktikumsbescheinigungen ausgestellt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden für die Dauer des Studiums des Studierenden nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

2 Der Präsident hat am 17.10.24 seine Genehmigung erteilt.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende³:

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30.06.2021 (2. Änderungssatzung)
vom 03.07.2024**

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30.06.2021, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.04.2023, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 5 neu eingefügt:

⁵ Über Ausnahmen von der Verteilung der ECTS-Credits gemäß Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

³ Mindestens 6 ECTS, die den Wahlpflichtmodulen 3 oder 4 zugeordnet sind, werden in mündlicher oder in schriftlicher Form in deutscher Sprache erworben.

c) In Absatz 6 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

⁴ Alle Kurse in Modul 3 und 4 sind einer der vier Disziplinen zugeordnet (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft).

d) In Absatz 6 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

⁵ Kurse in den Modulen 2 und 5 können ebenfalls einer der 4 Disziplinen zugeordnet werden.

e) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

³ Der Präsident hat am 17.10.24 seine Genehmigung erteilt.